



KRIMINOLOGISCHES
FORSCHUNGSINSTITUT
NIEDERSACHSEN E.V.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4778

Wissenschaftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein, Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes, Drucksache 19/2381

von

Dipl.-Psych. Merten Neumann

Helena Schüttler, Soziologin, M.A.

Prof. Dr. Tillmann Bartsch

Zu

- (Jugend-)Strafvollzugsrechtlichen Regelungen über den Offenen Vollzug (**Schüttler**)
- Regelungen über Ausführungen und Vollzugslockerungen in Strafvollzug und Sicherungsverwahrung (**Neumann/Bartsch**)
- Weiteren geplanten Änderungen im Bereich des Sicherungsverwahrungsvollzugs (**Bartsch**)

I. (Jugend-)Strafvollzugsrechtliche Regelungen über den Offenen Vollzug

Dieser erste Teil der Stellungnahme behandelt die (jugend-)strafvollzugsrechtlichen Regelungen über den Offenen Vollzug in Schleswig-Holstein. Sie sollen nach dem hier in Rede stehenden Reformvorschlag weitgehend unverändert bleiben; nach unserem Dafürhalten ist es aus nachstehenden Gründen jedoch angebracht, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens über mögliche Änderungen nachzudenken.

Der offene Vollzug nimmt im Hinblick auf die Entlassungsvorbereitung eine wesentliche Bedeutung für die Resozialisierung von Strafgefangenen ein und bietet eine stärkere Gewährleistung des Freiheitsrechts und der Menschenwürde im Rechtsstaat (vgl. u.a. Albrecht et al. 2010; Dünkel et al. 2018). So können Gefangene im offenen Vollzug einer externen Tätigkeit nachgehen, an einer ambulanten Therapie teilnehmen und ihren sozialen Empfangsraum außerhalb der Anstalt aufrechterhalten oder ggf. neu aufbauen (vgl. Albrecht et al. 2010; Prätör/Straßburger 2020). Die Gefangenen erleben im offenen Vollzug verstärkte Autonomie und Selbstständigkeit, an sie werden aber entsprechend auch höhere Anforderungen im Hinblick auf ihre Mitarbeitsbereitschaft, ihre Selbstdisziplin und ihre Eigenverantwortung gestellt (vgl. Prätör/Straßburger 2020). Der offene Vollzug kommt den drei zentralen Gestaltungsprinzipien des Strafvollzuges (Angleichungsgrundsatz, Gegensteuerungsgrundsatz und Integrationsgrundsatz, vgl. § 2 StVollzG Bund) durch seine weitreichenden Freiheiten umfassender entgegen, als dies im geschlossenen Vollzug möglich ist (vgl. Laubenthal 2015; Prätör/Straßburger 2020). So unterscheidet sich der offene Vollzug von der geschlossenen Haftstrafe primär durch seine verringerten baulichen und technischen Sicherheitsvorkehrungen gegen Entweichungen (vgl. Laubenthal 2015). Diese Reduzierung des Sicherungsgrades im offenen Vollzug entspricht den Lebensbedingungen außerhalb des Gefängnisses wesentlich stärker und soll den Gefangenen die Rückkehr in die Gesellschaft schrittweise erleichtern (vgl. Laubenthal 2015; Dünkel et al. 2018). So konnten bereits einige Untersuchungen, die sich mit dem Zusammenhang einer Unterbringung im offenen Vollzug und der Legalbewährung der Entlassenen befassen, belegen, dass Gefangene, die im offenen Vollzug untergebracht waren (einschließlich in den geschlossenen Vollzug Rückverlegte), eine geringere Rückfallquote aufweisen als diejenigen, die ihre Haftstrafe durchgehend im geschlossenen Vollzug verbracht haben (vgl. Ostendorf 2018). Außerdem waren die von den Gefangenen aus dem offenen Vollzug begangenen Rückfalldelikte tendenziell weniger schwer (vgl. Thomas 1992). Dieser Befund konnte ebenfalls für Frauen (vgl. Prätör/Suhling 2016) und für Sexualstraftäter (vgl. Suhling/Rehder 2009) belegt werden.

Trotz der weitreichenden Möglichkeiten des offenen Vollzuges sinken dessen Belegungszahlen stetig und liegen zum Stichtag, 31.03.2019, im Bundesdurchschnitt nur bei 14,1%¹ (vgl. Statistisches Bundesamt 2019; Prätör 2016). In Schleswig-Holstein liegt der Anteil der im offenen Vollzug Untergebrachten zum Stichtag bei 8,9%, demnach noch unter dem Bundesdurchschnitt. Dem folgend zeigt sich auch in Schleswig-Holstein ein allgemeiner Rückgang der im offenen Vollzug Untergebrachten, da im Jahr 1996 die Auslastungsquote noch bei 13,1% und im Jahr 2004 bei 9,5% lag (vgl. Dünkel et al. 2018). Gegenüber den Jahren 2010 (6,2%) und 2016 (8,4%) ist wieder ein kleiner Anstieg zu erkennen. So ist einerseits festzustellen, dass sich in Schleswig-Holstein die Belegungskapazitäten mit knapp 12% unterhalb des Bundesdurchschnitts befinden, obwohl die maximale Auslastung zum Stichtag 2016 noch bei 15,3% lag (vgl. Prätör 2016). Andererseits werden diese – vergleichsweise geringen – Kapazitäten nicht voll ausgelastet (vgl. Prätör/Straßburger 2020).

In Schleswig-Holstein sind offener und geschlossener Vollzug im Gesetz gleichgestellt (§ 16 LStVollzG SH, § 18 JStVollzG). Im Unterschied zu anderen Landesvollzugsgesetzen, in denen dem geschlossenen Vollzug ein Vorrang gegenüber dem offenen eingeräumt wurde (vgl. u.a. Niedersachsen), hat Schleswig-Holstein den Risikomaßstab für die Verlegung in den offenen Vollzug abgesenkt (vgl. Dünkel et al. 2018). Nach § 16 LStVollzG SH **sollen** die Gefangenen, die den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen, in dieser Vollzugsform untergebracht werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass der*die Gefangene sich nicht dem Vollzug entzieht oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges nicht zu Straftaten missbrauchen wird. Folglich hat Schleswig-Holstein im Gesetz eine Lockerungstendenz legitimiert, denn die Soll-Vorschrift impliziert, dass die Gefangenen in der Regel in den offenen Vollzug verlegt werden, wenn keine konkreten Anhaltspunkte eines Missbrauchs gegeben sind (vgl. Dünkel et al. 2018). Bei dem Begriff der "besonderen Anforderungen" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der Vollzugsverwaltung Beurteilungsspielräume eröffnet, um eine Verlegung nach dem eigenen Ermessen und für jeden Einzelfall prüfen zu können (vgl. Laubenthal 2015). Diese Anforderungen sind allerdings nicht weiter definiert und können im Vollzugsalltag dazu führen, dass einerseits die Leiter*innen der Aufnahmeabteilungen, die über eine Verlegung in den offenen Vollzug entscheiden, die Kriterien unterschiedlich auslegen und andererseits die Gefangenen die Anforderungen, die sie explizit zu erfüllen haben, nicht klar identifizieren können. § 16 Absatz 3 führt aus, dass die Gefangenen wieder in den geschlossenen Vollzug verlegt werden können, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges nicht mehr genügen.

¹ Zum Vergleich lag die Quote 1993 bei 17,4%, 2008 bei 15,8% und 2014 bei 16,4% (vgl. Prätör 2016).

Durch § 16 Absatz 4 wird gewährleistet, dass Gefangene auch direkt im offenen Vollzug aufgenommen werden können. Dies kann insbesondere bei Selbststellern, bei kurzen Freiheitsstrafen und bei Ersatzfreiheitsstrafen geschehen, sofern dies durch den Vollstreckungsplan bestimmt wurde. Indem die Eignungsprüfung bereits im Rahmen des Verfahrens zur Direkteinweisung vor Strafbeginn stattfindet, kann der*die Verurteilte unmittelbar von der Vollstreckungsbehörde in den offenen Vollzug geladen werden und sieht sich nicht mit den Deprivationen einer geschlossenen Haftstrafe konfrontiert (vgl. Sykes 1958; Greve/Enzmann 2001). So haben bereits einige Untersuchungen die schädlichen Auswirkungen einer Haftstrafe im geschlossenen Vollzug bestätigt und konnten aufzeigen, dass die Rückfallquote mit dem Grad der strafrechtlichen Sanktion korreliert (vgl. u.a. Glaser 1964). Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke und Tetal (2016) fanden in ihrer Längsschnittstudie heraus, dass die zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung Verurteilten ein höheres Rückfallrisiko aufweisen als Personen mit milderen Sanktionen. Somit stellen die Autoren eine geringere Rückfälligkeit bei den Bewährungsproband*innen im Vergleich zu Verurteilten ohne Bewährung fest (vgl. dazu auch Harrendorf 2007). Dies gilt auch im Vergleich zu denjenigen, deren Strafrest im Verlauf der Verbüßung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Weigelt (2009) belegt weiter, dass sich die höchste Wiederverurteilungsquote bei Personen mit vollverbüßter Strafe findet und die Wahrscheinlichkeit einer Legalbewährung mit zunehmender Sanktionsschwere sinkt. Mit Blick auf den internationalen Forschungsstand können ähnliche Ergebnisse bestätigt werden. Die Untersuchungen zeigen, dass die Rückfälligkeit bei Gefangenen mit Freiheitsentzug signifikant höher ist als bei Bewährungsproband*innen (vgl. u.a. Bales/Piquero 2012; Cochran et al. 2014, Wermink et al. 2010, Jolliffe/Hedderman 2015, Klement 2015, Villettaz et al. 2015). Hier ist ergänzend zu erläutern, dass der Grund für die unterschiedlichen Rückfallquoten von Gefangenen ohne und mit Bewährung auch teilweise auf die Vorselektion zurückzuführen ist und in einigen Studien sehr unterschiedliche Gruppen von Inhaftierten miteinander verglichen wurden. So werden Gefangene mit einer geringeren Deliktschwere, weniger Vorstrafen und einer besseren Sozialprognose eher auf Bewährung entlassen (oder in den offenen Vollzug verlegt), als es bei schwereren Straftaten der Fall ist. Aufgrund dieses Selektionseffektes lassen sich die geringeren Rückfallquoten von Bewährungsproband*innen oder Gefangenen aus dem offenen Vollzug nicht zwangsläufig auf die Wirkung der Unterbringungsform zurückführen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass die bessere Legalbewährung zumindest teilweise durch die Auswahl von Gefangenen mit einer besonders positiven Prognose bzw. einem niedrigen Risiko verursacht wird.²

² Um eine zuverlässige Schätzung der Wirkung des offenen Vollzuges zu ermitteln, werden in dem KFN-Forschungsprojekt „Legalbewährung aus dem offenen Vollzug“ möglichst vergleichbare Stichproben von jugendlichen und erwachsenen Straftäter*innen aus dem offenen und dem geschlossenen Vollzug gebildet und hinsichtlich ihrer Rückfälligkeit miteinander verglichen. Bisher liegen noch keine Ergebnisse in dem Projekt vor, das Projekt läuft bis September 2022 (<https://kfn.de/forschungsprojekte/legalbewaehrung-nach-der-entlassung-aus-dem-offenen-vollzug/>).

Die Gleichrangigkeit der Vollzugsformen aus § 16 LStVollzG SH gilt auch für den Vollzug der Jugendstrafe (vgl. § 18 JStVollzG-E, in der bisherigen Fassung § 13 JStVollzG). § 18 Absatz 2 JStVollzG-E legt fest, dass die Jugendstrafgefangenen entsprechend ihrer Eignung im offenen Vollzug untergebracht werden sollen, wenn eine mögliche Missbrauchsfahrer verantwortet werden kann. Absatz 3 regelt die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug, wenn die Jugendstrafgefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges nicht mehr erfüllen. Diese Rückverlegungsnorm war in der alten Fassung nicht ausdrücklich enthalten. Absatz 4 verdeutlicht im Entwurf auch bei Jugendlichen die Möglichkeit einer Direkteinweisung in den offenen Vollzug, u.a., wenn kurze Jugend- oder Freiheitsstrafen vorliegen oder Ersatzfreiheitsstrafen bestimmt wurden.

Der Gesetzesentwurf führt weiter aus, dass sich jugendliche Strafgefangene in einer Übergangsphase zwischen Jugend und Adoleszenz befinden und sich daher verstärkt mit Anpassungsproblemen und Unsicherheiten konfrontiert sehen. Das trifft sicher zu. So sind Jugendliche in ihrer Persönlichkeit weniger gefestigt als erwachsene Strafgefangene und besonders empfindlich für die schädlichen Auswirkungen des Vollzuges (vgl. dazu Reimer 1937; Clemmer 1940; Sykes 1958). Im offenen Vollzug können die Jugendlichen aufgrund geringerer Sicherheitsvorkehrungen ihren Alltag freier gestalten und sich außerhalb der Anstalt bewegen. Dies wirkt einer Zuwendung an subkulturelle Strukturen und einer Anpassung an die Gefängniskultur im Sinne der Prisonisierung entgegen und kann negative Effekte einer Inhaftierung reduzieren. Daher soll im Zweifel und bei geringem Restrisiko zugunsten des offenen Vollzuges entschieden werden (vgl. dazu S. 320 im vorl. Entwurf, Drs. 19/2381). § 125 JStVollzG-E legt fest, dass Einrichtungen des offenen Vollzuges einzurichten sind, um den unterschiedlichen Lebenslagen und Bedarfen der jugendlichen Strafgefangenen gerecht zu werden und alle erforderlichen Behandlungs- und Betreuungsangebote differenziert anzubieten. So sollen auch in geschlossenen Anstalten offene Abteilungen gebildet werden, um unterschiedliche Angebote und Schwerpunkte für die Gefangenen zu ermöglichen und den Jugendlichen zu helfen, ihre Wiedereingliederung entsprechend vorzubereiten.

Im Hinblick auf schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen ermöglicht § 33 Absatz 5 LStVollzG SH (§ 35 Absatz 3 JStVollzG-E) eine Weiterführung der im geschlossenen Vollzug begonnenen Qualifizierungsmaßnahmen. So kann bei einer Verlegung in den offenen Vollzug die begonnene Qualifizierungsmaßnahme fortgeführt werden, wenn dies zugelassen wird. Einen erheblichen Kritikpunkt stellt hier allerdings die erneute Kann-Regelung im Gesetzesentwurf dar. Folglich wird in dem vorliegenden Entwurf auf der Rechtsfolgenseite wieder nur eine Kann-Vorschrift festgelegt, anstatt ein intendiertes Interesse im Sinne einer Soll-Vorschrift festzuschreiben. Außerdem ist diese Vorschrift mit der Einschränkung verbunden, dass Sicherheit und Ordnung nicht verletzt werden und der Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme „nicht anderweitig gesichert werden kann“ (§ 33 Absatz 5 LStVollzG SH).

Da das regelmäßige Eintreten und Verlassen der geschlossenen Anstalt durch Strafgefangene des offenen Vollzuges aber durchaus mit Risiken einhergehen kann (z.B. im Hinblick auf die Nötigung oder Erpressung der Jugendlichen, verbotene Gegenstände in die Anstalt zu schmuggeln), liegt es nahe, dass die Gefangenen aufgrund der genannten Gründe Schwierigkeiten erhalten, ihre Maßnahmen erfolgreich abzuschließen. Die Möglichkeit einer Fortsetzung der begonnenen Qualifizierungsmaßnahme ist zentral für eine erfolgreiche Resozialisierung, damit eine Verlegung in den offenen Vollzug nicht an einer Qualifizierungsmaßnahme scheitert oder andererseits die Maßnahme zugunsten einer Verlegung abgebrochen wird. Folglich wäre es empfehlenswert, wenn gewährleistet werden kann, dass eine Qualifizierung außerhalb der geschlossenen Anstalt möglich ist, damit die Gefangenen im offenen Vollzug nicht mehr unter Druck geraten können.

Anzumerken ist in dem vorliegenden Gesetzesentwurf vor allem, dass bei der Vollzugsplanung der offene Vollzug im Gesetz nicht weiter gestärkt, sondern eine geringere Stellung einnehmen wird, als es in der derzeitigen Fassung der Fall ist. § 9 LStVollzG SH hat bisher den Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans geregelt und unter Absatz 3 an prominenter Stelle (Nr. 1) gefordert, dass spätestens neun Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt Stellung zu der Unterbringung im offenen Vollzug oder einer Übergangseinrichtung zu nehmen ist. Diese Vorschrift ist in dem vorliegenden Entwurf (§ 10) überhaupt nicht mehr zu finden; der offene Vollzug findet im Katalog des Absatz 3 keine Erwähnung mehr. Im Gesetzesentwurf wird begründet, dass „[f]amilienunterstützende Maßnahmen [...] ebenso wie Überlegungen zur Verlegung in den offenen Vollzug bereits Gegenstand der Vollzugsplanung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2f) und Nummer 5“ (S. 265 im vorl. Entwurf, Drs. 19/2381) seien. Allerdings wird auf andere Aspekte (z.B. Ausführungen und Lockerungen) auch bei der Neun-Monats-Planung erneut eingegangen., obschon sie bereits Gegenstand der allgemeinen Vollzugsplanung waren. Unseres Erachtens kann diese Nicht-Benennung die Bedeutung des offenen Vollzuges sowie die Verlegungstendenzen zum Ende einer Haftstrafe erheblich vermindern. Hier ist anzuregen, eine Verlegung in den offenen Vollzug mit in den Entlassungsplan aufzunehmen, damit diese explizit geprüft werden muss. Außerdem sollte berücksichtigt werden, dass eine schrittweise Wiedereingliederung aus dem geschlossenen Vollzug in offene Abteilungen wesentlich für eine gelungene Resozialisierung ist und eine Verlegung insbesondere die Wohnungs- und Arbeitssuche extrem erleichtert (vgl. u.a. Hawliczek/Bieneck 2018).

Zusammengefasst ist es positiv zu werten, dass der Gesetzesentwurf in Schleswig-Holstein weiter an der Gleichrangigkeit der Vollzugsformen sowie der Soll-Vorschrift einer Verlegung in den offenen Vollzug festhält. Diese Vorschriften gehen unseres Erachtens aber noch nicht weit genug, um die schweren Folgen einer Strafhaft abzumildern und den Gefangenen eine Wiedereingliederung in die Freiheit zu

ermöglichen. Der vorliegende Gesetzesentwurf hält zwar im Kern an den Regelungen im offenen Vollzug fest, doch wird eine Verlegung durch neue Vorschriften teilweise weiter erschwert, u.a. durch die Veränderungen im Vollzugsplan sowie dem Festhalten an der Kann-Vorschrift im Hinblick auf eine Weiterführung schulischer und beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen (vgl. § 33 Absatz 5 LStVollzG SH; § 35 Absatz 3 JStVollzG-E). Vor dem Hintergrund sinkender Belegungs- und Auslastungszahlen stellt sich für uns die Frage, ob dies die richtige Entwicklung für den Strafvollzug in Schleswig-Holstein darstellt. Für das weitere Gesetzgebungsverfahren wird angeraten, die genannten Argumente mit in den Veränderungsprozess einzubeziehen, um den offenen Vollzug in Schleswig-Holstein zu stärken und im Ländervergleich nicht länger unter dem Bundesdurchschnitt zu liegen.

II. Regelungen über Ausführungen und Vollzugslockerungen in Strafvollzug und Sicherungsverwahrung

Im Folgenden wird nur auf geplante Änderungen in Bezug auf das Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein (LStVollzG SH) und das Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (SVVollzG SH) eingegangen. Neben strukturellen Anpassungen finden sich in dem neuen Gesetzesentwurf auch einige inhaltliche Änderungen im Hinblick auf Vollzugslockerungen³ im Strafvollzug und in der Sicherungsverwahrung.

1. Strafvollzug

Im § 54 Abs. 1 der ursprünglichen Fassung des LStVollzG SH heißt es:

„Das Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht (Ausführung) *soll*⁴ Gefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels gestattet werden,

1. wenn dies zur Vorbereitung von Lockerungen erforderlich ist oder
2. zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, wenn sie sich fünf Jahre ununterbrochen in Freiheitsentziehung befunden haben

und wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Gefangenen sich trotz Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden.“

Der vorliegende Gesetzesentwurf postuliert für § 54 Abs. 1 folgende Fassung:

³ In diesem Text werden unter dem Überbegriff „Vollzugslockerung“ vor allem folgende Lockerungsformen verstanden: Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung, Ausgang (vgl. Laubenthal, 2015, S. 383).

⁴ Kursivsetzungen erfolgten hier und in nachfolgenden Zitaten durch den Verfasser.

„Das Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht (Ausführung) *kann* Gefangenen gestattet werden, wenn dies zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich ist und wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Gefangenen sich trotz Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden.“

Angesichts der geplanten Umwandlung des de lege lata normierten intendierten Ermessens („soll“) in ein „freies“, aber pflichtgemäß auszuübendes Ermessen („kann“) wird es künftig einfacher und mit geringerem Begründungsaufwand möglich sein, Ausführungsersuchen von Seiten der JVA zurückzuweisen. Welche konkreten Gründe für diese nicht unerhebliche Änderung bei den Ausführungsvorschriften sprechen, wird in der Gesetzesbegründung nicht mitgeteilt. Sofern es solche Gründe nicht gibt und es allein darum gehen sollte, den Anstalten das Verwehren von Ausführungen zu erleichtern, ist die Änderung vor dem Hintergrund der erheblichen Bedeutung, die Ausführungen im Resozialisierungsprozess bekanntermaßen zukommen (siehe auch unten 3.), abzulehnen.

2. Sicherungsverwahrung

Auch im SVVollzG SH sollen einige inhaltliche Aspekte in Bezug auf Vollzugslockerungen verändert werden. Bislang heißt es in § 41 Abs. 2 im Hinblick auf unbegleitete Vollzugslockerungen:

„Die Lockerungen *sind zu* gewähren, wenn sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen und nicht *zwingende Gründe* entgegenstehen, insbesondere keine konkreten Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug entziehen oder die Lockerungen zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden.“

Im Gegensatz dazu lautet der § 41 Abs. 2 in dem Gesetzesentwurf wie folgt:

„Die Lockerungen *sollen* gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug nicht entziehen und die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden.“

Ferner finden sich auch Unterschiede in Bezug auf die Regelungen für Ausführungen aus der Sicherungsverwahrung. In § 44 Abs. 1 SVVollzG SH ist bislang normiert:

„Das Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht (Ausführung) *kann* den Untergebrachten zur Erreichung des Vollzugsziels gestattet werden, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführungen zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden.“

Im vorgelegten § 40 Abs. 1 ist der Passus bezüglich Ausführungen hingegen wie folgt formuliert:

„Das Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht (Ausführung) *soll* den Untergebrachten zur Erreichung des Vollzugsziels gestattet werden, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführungen zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden.“

Im Rahmen der Sicherungsverwahrung sollen also mittels Umwandlung des bislang normierten „freien“, aber pflichtgemäß auszuübenden Ermessens in ein intendiertes Ermessen Ausführungen gefördert werden. Prima facie verdient dies Lob. Freilich bleibt die schleswig-holsteinische Regelung damit noch immer hinter derjenigen seiner Nachbarbundesländer Niedersachsen und Hamburg sowie zahlreicher weiterer Bundesländer zurück: Dort ist auf der Rechtsfolgenseite jeweils bestimmt, dass Ausführungen bei Sicherungsverwahrten zu gewähren **sind** (§ 16 Abs. 4 S. 1 Nds. SVVollzG; § 13 Abs. 3 S. 1 HmbSVVollzG). Dies – und nur dies – dürfte auch der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts in seinem grundlegenden Urteil vom 04.05.2011 zu Vollstreckung und Vollzug der Sicherungsverwahrung entsprechen. Darin heißt es mit Blick auf den Sicherungsverwahrungsvollzug: „Sind unbeaufsichtigte Lockerungen wie Freigang, Ausgang oder Urlaub (...) nicht möglich, *müssen* begleitete Ausführungen gewährt werden; diese können nur dann unterbleiben, wenn sie trotz der Beaufsichtigung des Untergebrachten zu schlechthin unverantwortbaren Gefahren führen“ (BVerfG, Ur. Vom 04.05.2011 –2 BvR 2333/08 u.a., Rn. 116). Dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe wird daher auch die neu gefasste Regelung über die Ausführung bei Sicherungsverwahrten in Schleswig-Holstein nicht gerecht werden.

Darüber hinaus sind zwei Änderungen vorgesehen (§ 41 Abs. 2), die unbegleitete Vollzugslockerungen erheblich erschweren würden: Gestrichen werden soll zum einen die bisherige Formulierung, dass eine Lockerungsversagung nur in Betracht kommt, wenn zwingende Gründe der Lockerungsgewährung entgegenstehen. An die Stelle soll – wie im Strafvollzugsrecht – die bekannte Verantwortungs- und Erprobungsklausel treten. Zum anderen soll auf der Rechtsfolgenseite die bislang vorgesehene zwingende Anordnung durch ein intendiertes Ermessen ersetzt werden. Beides überzeugt nicht, weil damit wiederum bindende verfassungsgerichtliche Vorgaben für den Vollzug der Sicherungsverwahrung missachtet werden dürften. So heißt es in vorbenanntem Urteil (a.a.O.): „Die Konzeption der Sicherungsverwahrung muss Vollzugslockerungen vorsehen und Vorgaben zur Entlassungsvorbereitung enthalten, wobei der Freiheitsorientierung möglichst weitgehend Rechnung zu tragen ist. So muss sichergestellt werden, dass Vollzugslockerungen nicht *ohne zwingenden Grund* – etwa auf der Grundlage pauschaler Wertungen oder mit dem Hinweis auf eine nur abstrakte Flucht- oder Missbrauchsgefahr – versagt werden können.“ Da das Bundesverfassungsgericht dem Bundesgesetzgeber im Lichte der ho-

hen Bedeutung des Freiheitsgrundrechts – trotz anderslautender verfassungsrechtlicher Kompetenzverteilung – aufgeben hatte, Leitlinien für die Vollzugsgestaltung zu erlassen, ist im Jahr 2013 § 66c StGB in Kraft getreten. Darin (§ 66c Abs. 1 Nr. 3a) heißt es in korrekter Umsetzung der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgabe: „Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erfolgt in Einrichtungen, die (...) zur Erreichung des in Nummer 1 Buchstabe b genannten Vollzugsziels vollzugsöffnende Maßnahmen gewähren und Entlassungsvorbereitungen treffen, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, der Untergebrachte werde sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Maßnahme zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen“.

Hinter diesen bundesverfassungsgerichtlichen und bundesrechtlichen Maßgaben bliebe die geplante Regelung über Lockerungen in Schleswig-Holstein zurück. Ob das sinnvoll ist, sollte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens reflektiert und diskutiert werden; dies gilt umso mehr, da sich die Gesetzesbegründung bemerkenswerterweise nicht mit einem Wort zum materiellen Gehalt dieser Änderungsvorhaben verhält. Lapidar heißt es dazu auf S. 506 lediglich, hier würden „redaktionelle Angleichungen an das Landesstrafvollzugsgesetz“ vorgenommen. Damit wird dem Leser der Eindruck von Belanglosigkeit vermittelt, obschon mit diesen Änderungen grundlegende Fragen über die Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung verbunden sind.

3. Die Bedeutung von Lockerungsmaßnahmen für den Resozialisierungsprozess

Die geplanten Einschnitte bei Lockerungen geben Anlass, noch einmal wesentliche Erkenntnisse aus der Vollzugsforschung zur Bedeutung von Lockerungen für den Prozess der Resozialisierung zu repetieren: Bei der Frage nach Vollzugslockerungen ergibt sich zwangsläufig ein Spannungsfeld zwischen Behandlungs- und Sicherheitsaspekten (Rasch, 1986), die bei jeder Gewährungsentscheidung gegeneinander abgewogen werden müssen. Die vorliegenden Änderungsvorschläge lassen darauf schließen, dass der Gesetzgeber in diesem Fall darauf hinwirken möchte, dass Sicherheitsaspekte bei dieser Abwägung stärker gewichtet werden. Dies ist aus verschiedenen Gründen kritisch zu bewerten.

Vollzugslockerungen sind im Kern immer als Behandlungsmaßnahmen zu verstehen (z.B. Laubenthal, 2015) und bilden ein zentrales Element, um mithilfe von therapeutischen Ansätzen Verhaltensänderungen herbeizuführen. Sie bieten die Möglichkeit, Inhaftierte mit wachsenden Belastungen und Versuchungen in einem vergleichsweise kontrollierten Rahmen zu konfrontieren und mögliche Therapiefortschritte so in einem weniger strukturierten Umfeld zu erproben (z.B. Müller, Nedopil, Freisleder, Graf & Haller, 2017; Müller, Saimen et al., 2017). Die Lockerungsgewährung zu erschweren ist daher vor allem im Hinblick auf die Straftätertherapie kontraproduktiv. Müller und Nedopil et al. (2017) spre-

chen sogar davon, dass Lockerungen nicht „gewährt“ werden sollten, sondern als „notwendige Behandlungsschritte“ im Zweifelsfall eingefordert werden müssen (S. 372). Die große Bedeutung von Erprobungsräumen im Rahmen der Straftätertherapie fasst Wischka (2015) wie folgt zusammen: „Unverzichtbar für eine wirksame Veränderung von Straftätern in Richtung prosozialen Verhaltens sind Erprobungsräume, in denen neue Beziehungserfahrungen gemacht werden können, in denen alternatives Kontakt- und Konfliktverhalten und auf das Berufsleben und die Freizeit bezogene Verhaltensweisen ausprobiert und als ‚richtig‘ und ‚passend‘ zur eigenen Persönlichkeit erlebt werden können“ (S. 505). Dies gilt insbesondere für kognitiv-behaviorale Behandlungsansätze, die sich im Bereich der Straftätertherapie besonders bewährt haben (Landenberger & Lipsey, 2005; für eine Übersicht siehe Lösel, 2014). Inwieweit sich Lockerungsgewährungen während des Vollzugs auch positiv auf die Zeit nach der Entlassung auswirken, ist für den deutschen Raum noch nicht abschließend geklärt (siehe Suhling & Rehder, 2009; Kurlermann, 2019). Internationale Studien weisen aber darauf hin, dass Lockerungsgewährungen mit niedrigeren Rezidivraten einhergehen und auch die Einstellungschancen nach Entlassung verbessern können (Cheliotis, 2008; Baumer, O'Donnell & Hughes, 2009; Helmus & Ternes, 2017).

Ferner geht eine Inhaftierung in der Regel mit einem stark reduzierten Maß an Selbstbestimmung und Autonomieerleben einher. Ein Verlust des Autonomie- oder Kontrollerlebens kann mit einem Verlust an kognitiver Leistungsfähigkeit, dem Auftreten von depressiven Symptomen und Motivationsproblemen einhergehen (für eine Übersicht siehe z.B. Goodstein, MacKenzie & Shotland, 1984). Außerdem zeigen sich Hinweise, dass weniger Autonomieerleben Gewalthandlungen im Vollzug begünstigt (Wolter & Boxberg, 2016). Eine Förderung der Selbstbestimmung, beispielsweise durch Lockerungsmaßnahmen, sollte daher wann immer möglich genutzt werden.

Außerdem zeigen empirische Befunde, dass das tatsächliche mit Vollzugslockerungen verknüpfte Risiko für die Allgemeinbevölkerung eher als gering einzustufen ist. Beispielsweise berichten Dünkel, Pruin, Beresnatzki und Treig (2018) den prozentualen Anteil von Entweichungen (im Sinne einer nicht rechtzeitigen Rückkehr) während unbegleiteter Vollzugslockerungen (Freigang, Ausgang, Urlaub) an der Anzahl der gewährten Lockerungen im deutschen Strafvollzug für den Zeitraum von 1976 bis 2014. Dabei wird deutlich, dass die Misserfolgsraten der Lockerungsmaßnahmen in dem Betrachtungszeitraum kontinuierlich gesunken sind. Bei Freigängen reduzierte sich der Anteil an Entweichungen von 4,4 % im Jahr 1976 auf 0,31 % im Jahr 2014. Betrachtet man die gewährten Beurlaubungen, zeigt sich im selben Zeitraum eine ähnliche Entwicklung (von 4,3 % auf 0,13 %). Bei Ausgängen war die Rate an Entweichungen von vornherein sehr viel niedriger (1976: 2,0 %) und trotzdem zeigt sich auch hier ein deutlicher Rückgang (2014: 0,12 %). Bemerkenswert ist, dass dieser Rückgang mit einem deutlichen

Anstieg an der Anzahl an Lockerungsmaßnahmen einherging. Die weitestgehende Unabhängigkeit zwischen der absoluten Anzahl an Lockerungsmaßnahmen und dem Anteil an schwerwiegenden Lockerungsmissbräuchen konnte auch von Lietz und Gretenkord (1985) dargelegt werden (hier aber für den Vollzug nach § 63 StGB in Hessen). Überdies ist davon auszugehen, dass bei Entweichungen wiederum nur bei einem geringen Prozentsatz (unter 10 %) auch erneute Straftaten begangen werden (Neumann, 2020) und diese Straftaten nur in den seltensten Fällen schwere Gewalt-, Sexual- oder gar Tötungsdelikte darstellen (Pollähne, 1994).

Insgesamt bleibt also festzuhalten, dass die geplanten Änderungen in Bezug auf Vollzugslockerungen auch aus kriminalpsychologischer und kriminologischer Sicht nicht zu befürworten sind. Eine pauschale Erschwerung von Lockerungsgenehmigungen trifft nachweislich nicht nur die Inhaftierten, die ansonsten mit Lockerungsmissbräuchen auffällig geworden wären, sondern alle Inhaftierten gleichermaßen. Dies führt zu Nachteilen für die betroffenen Inhaftierten selbst und erhöht vermutlich auch die Wahrscheinlichkeit für kriminelle Rückfälle nach Entlassung. Es sollte darauf hingearbeitet werden, dass Inhaftierte immer dann, wenn es vor dem Hintergrund des zu erwartenden Risikos zu vertreten ist, Vollzugslockerungen gewährt werden. Dies setzt natürlich voraus, dass dieses Risiko für Lockerungsmissbräuche reliabel eingeschätzt werden kann. Hier sollte ein kontinuierliches, standardisiertes und wissenschaftlich fundiertes Risikomanagement gefördert werden (vgl. Neumann et al., 2019). Dies würde aller Wahrscheinlichkeit nach nicht nur das Risiko für Lockerungsmissbräuche reduzieren, sondern auch Gewalthandlungen im Vollzug vorbeugen (Neumann & Klatt, eingereicht) und eine hilfreiche Informationsgrundlage für externe Prognostiker*innen bieten.

III. Weitere geplante Änderungen im Bereich des Sicherungsverwahrungsvollzugs

Bereits in Teil II hat sich gezeigt, dass der vorliegende Gesetzesentwurf durchaus bedeutsame Änderungen bezüglich des Vollzugs der Sicherungsverwahrung vorsieht. Diese und auch die nunmehr thematisierten weiteren Änderungsvorhaben bei der Sicherungsverwahrung werden in der Gesetzesbegründung an zahlreichen Stellen mit der (angeblichen) Notwendigkeit einer redaktionellen Anpassung an die Regelungen des Landesstrafvollzugsgesetzes begründet (vgl. S. 504 ff. des vorliegenden Entwurfs). Dieses Bemühen um Anpassung ist hochproblematisch, weil es sich bei Sicherungsverwahrung und Freiheitsstrafe – und in der Folge auch bei Sicherungsverwahrungs- und Strafvollzug – nach der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung um vollkommen ungleiche Sachverhalte handelt, die eine Gleichbehandlung gerade nicht zulassen (BVerfG, a.a.O.; eingehend zum Unterschied von Sicherungsverwahrung und Strafvollzug bereits Bartsch 2010). Vielmehr muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein deutlicher Abstand zwischen Sicherungsverwahrung und Strafvollzug in der Vollzugsgestaltung bestehen, der die Unterschiede zwischen beiden Vollzugsarten für jedermann erkennbar werden lässt. Konkret heißt es diesbezüglich in den einschlägigen Passagen des oben

bereits benannten bundesverfassungsgerichtlichen Urteils (BVerfG, Urteil vom 04.05.2011 – 2 BvR 2333/08 u.a., Rn. 101 und 115):

„Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 5. Februar 2004 ausgeführt, dass nicht die Schuld, sondern die in der Tat zutage getretene Gefährlichkeit bestimmend ist für Anordnung, zeitliche Dauer und vor allem die Ausgestaltung der Maßregel der Sicherungsverwahrung ([BVerfGE 109, 133](#) <174>). Die Anlasstat ist bloßer Anknüpfungspunkt für das Merkmal der "Gefährlichkeit" im Sinne der Anordnungs Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung, nicht deren Grund. Nach der Konzeption, die dem zweispurigen Sanktionensystem des Strafgesetzbuchs zugrunde liegt, dient der Freiheitsentzug des Sicherungsverwahrten nicht der Vergeltung zurückliegender Rechtsgutsverletzungen, sondern der Verhinderung zukünftiger Straftaten, deren Eintritt sich zwar sorgfältig, aber regelmäßig nicht sicher prognostizieren lässt. Der in der Sicherungsverwahrung liegende Eingriff in das Freiheitsgrundrecht ist daher auch deshalb äußerst schwerwiegend, weil er ausschließlich präventiven Zwecken dient und dem Betroffenen - da der Freiheitsentzug stets nur auf einer Gefährlichkeitsprognose, nicht aber auf dem Beweis begangener Straftaten beruht - im Interesse der Allgemeinheit gleichsam ein Sonderopfer auferlegt. Die Sicherungsverwahrung ist daher überhaupt nur dann zu rechtfertigen⁵, wenn der Gesetzgeber bei ihrer Ausgestaltung dem besonderen Charakter des in ihr liegenden Eingriffs hinreichend Rechnung und dafür Sorge trägt, dass über den unabdingbaren Entzug der "äußeren" Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden werden. [...] Die Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens hat dem spezialpräventiven Charakter der Sicherungsverwahrung Rechnung zu tragen und muss einen deutlichen Abstand zum regulären Strafvollzug erkennen lassen. Das Leben im Maßregelvollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen.“

In Reaktion auf dieses bundesverfassungsgerichtliche Judikat hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2425) § 66c StGB in das Strafgesetzbuch eingefügt. Diese Norm bestimmt u.a., dass die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Einrichtungen erfolgt, die *„eine Unterbringung gewährleisten, die den Untergebrachten so wenig wie möglich belastet [...] und, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen, den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasst ist.“* Im Anschluss hat der schleswig-holsteinische Gesetzgeber das Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (Gesetz vom 15.05.2013, GVObI. 2013 169) verabschiedet. Dieses Gesetz gewährt Sicherungsverwahrten zu Recht zahlreiche Privilegien gegenüber Strafgefangenen und stellt insgesamt einen hinreichenden Abstand zwischen diesen beiden unterschiedlichen Vollzugsarten her (dazu explizit Bartsch 2013).

⁵ Hervorhebung durch Verf.

Mit dem hier vorgelegten Gesetzesentwurf sollen diese Privilegien von Sicherungsverwahrten nun in mehreren Punkten wieder „einkassiert“ werden. Hierdurch würde sich der Abstand zwischen Sicherungsverwahrung und Strafvollzug deutlich verringern. Im Einzelnen ist u.a. Folgendes geplant:

Beabsichtigt ist mit der geplanten Änderung

- des § 15 Abs. 1 S. 1 SVVollzG SH, die Verlegung von Sicherungsverwahrten in andere Einrichtungen aus vollzugsorganisatorischen Gründen zu erleichtern.
- des § 25 Abs. 1 SVVollzG SH, den bislang gebundenen Anspruch der Sicherungsverwahrten auf die Gestattung der Selbstbeschäftigung zu beschränken; damit fiel man auf der Rechtsfolgenreihe sogar hinter den Rechtszustand zurück, der nach dem Bundesstrafvollzugsgesetz im Bereich der Sicherungsverwahrung bestand (vgl. § 133 Abs. 1 StVollzG).
- des § 25 Abs. 3 SVVollzG SH, eine Verpflichtung zur Überweisung von Entgelten zu begründen, die Sicherungsverwahrte für ihre Tätigkeit im Rahmen einer Selbstbeschäftigung oder eines freien Beschäftigungsverhältnisses erzielt haben.
- des § 29 Abs. 1 Nr. 2 SVVollzG SH, die Möglichkeiten zur Untersagung von Besuchen bei Sicherungsverwahrten zu erweitern.
- des § 30 Abs. 2 (neu Abs. 5) SVVollzG SH, die Möglichkeiten zur Überwachung von Besuchen bei Sicherungsverwahrten deutlich auszuweiten.
- des – in der geplanten Fassung sprachlich verunglückten – § 30 Abs. 8 SVVollzG SH, weitere Möglichkeiten zur Überwachung von Besuchen bei Sicherungsverwahrten zu schaffen.
- des § 32 Abs. 1 SVVollzG SH, den bislang gebundenen Anspruch der Sicherungsverwahrten auf das Führen von Telefongesprächen in eine reine Ermessensvorschrift umzuwandeln.
- des § 34 Abs. 1 Nr. 1 SVVollzG SH, die Möglichkeiten zur Untersagung des Schriftwechsels von Sicherungsverwahrung mit bestimmten Personen zu erleichtern.

- des § 37 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SVVollzG SH, die Möglichkeiten zum Anhalten von Schreiben bei Sicherungsverwahrten zu erweitern.
- des § 39 Abs. 1 SVVollzG SH, den bislang gebundenen Anspruch von Sicherungsverwahrten auf den Empfang von Paketen in eine Ermessensvorschrift umzuwandeln. Eine Einschränkung des Paketempfangs beinhaltet überdies die geplante Änderung des § 39 Abs. 4 SVVollzG SH.
- des § 39 Abs. 1 S. 1 SVVollzG SH, den bislang gebundenen Anspruch von Sicherungsverwahrten auf den Versand von Paketen in einer Ermessensvorschrift umzuwandeln.
- der §§ 40, 41 SVVollzG SH, die Vorschriften über Lockerungen und Ausführungen in fragwürdiger Weise (s.o.) zu ändern.
- des § 42 S. 1 SVVollzG SH, die Möglichkeiten zur Versagung von Lockerungen aus wichtigem Anlass bei Sicherungsverwahrten zu erweitern.
- des § 50 Abs. 1 SVVollzG SH, die Möglichkeit der nachgehenden Betreuung von Sicherungsverwahrten nach der Entlassung zeitlich zu beschränken.
- des § 54 Abs. 1 S. 2 SVVollzG SH, die Möglichkeiten zur Versagung des Besitzes von Gegenständen, mit denen das eigene Zimmer ausgestattet werden darf, zu erweitern.
- des § 79 Abs. 3 SVVollzG SH, die Möglichkeiten zum Ausschluss von Sicherungsverwahrten von der Teilnahme an Gottesdiensten zu erweitern; dabei erscheint die geplante Änderung nicht nur vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Maßgaben für die Sicherungsverwahrung, sondern auch angesichts Art. 4 GG problematisch; aus guten Gründen hat das Bundesstrafvollzugsgesetz einen Ausschluss vom Gottesdienst nur aus „überwiegenden Gründen der Ordnung“ zugelassen (vgl. § 54 Abs. 3 StrafVollzG).

Der vorstehende Katalog von Änderungsvorhaben, die auf die Streichung gesetzlicher Privilegien von Sicherungsverwahrten zum Zwecke der Angleichung an den Strafvollzug zielen, ist nicht abschließend. Er ließe sich bei (noch) eingehenderer Durchsicht des Gesetzesentwurfs sicher erweitern. Im Ergebnis

muss man daher feststellen, dass hier jedenfalls partiell eine *Gegenreform* bei den Vollzugsvorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung geplant ist: Die erst vor wenigen Jahren auf Druck des Bundesverfassungsgerichts hergestellten Unterschiede zwischen beiden Vollzugsarten sollen teils wieder eingeebnet werden. Dies ist *sowohl verfassungsrechtlich als auch sicherheitspolitisch bedenklich*, weil das höchste deutsche Gericht in dem schon mehrfach zitierten Urteil zum Sicherungsverwahrungsvollzug Bund und Ländern verpflichtend aufgegeben hatte, für einen hinreichenden Abstand zwischen Sicherungsverwahrung und Strafvollzug zu sorgen; dabei hatte es die Zukunft der Sicherungsverwahrung explizit an die Erfüllung dieser Maßgabe geknüpft (siehe Hervorhebung im Zitat oben).

Irritierend und bemerkenswert ist aus Sicht des Verfassers darüber hinaus, dass dem Leser des Gesetzesentwurfs für dieses (Gegen-)Reformvorhaben keine inhaltliche Erläuterung gegeben wird; lesen kann man in der Gesetzesbegründung lediglich die ständig wiederkehrende Formulierung, es handele sich um redaktionelle Anpassungen oder redaktionelle Änderungen. Das wird dem tatsächlichen Gehalt der neuen Änderungen nicht ansatzweise gerecht.

Literaturverzeichnis

Albrecht, P.-A./Baltzer, U./Krehl, C. (2010): Der schwierige Weg der Dritten Gewalt zwischen Freiheit und Sicherheit. Lockerungen und unbefristeter Freiheitsentzug. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Heft 4, 12-22.

Bales, W. D./Piquero A. R. (2012): Assessing the impact of imprisonment on recidivism. In: Journal of Experimental Criminology, 71-101.

Bartsch, T. (2010): Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme, Nomos: Baden-Baden.

Bartsch, T. (2013): Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änderung weiterer Gesetze – Gesetzesentwurf der schleswig-holsteinischen Landesregierung (Drs. 18/448) am 10.04.2013 in Kiel.

Baumer, E. P., O'Donnell, I. & Hughes, N. (2009): The Porous Prison. *The Prison Journal*, 89(1), 119–126. <https://doi.org/10.1177/0032885508330430>

Cheliotis, L. K. (2008): Reconsidering the effectiveness of temporary release: A systematic review. *Aggression and Violent Behavior*, 13(3), 153–168. <https://doi.org/10.1016/j.avb.2008.02.004>

Clemmer, D. (1940): *The Prison Community*. Rinehart: New York.

Cochran, J. C./Mears, D. P./Bales, W. D. (2014): Assessing the Effectiveness of Correctional Sanctions. In: *Journal of Quantitative Criminology* 30: 317-347.

Dünkel, F., Pruin, I. R., Beresnatzki, P. & Treig, J. (2018): Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern. *Neue Kriminalpolitik*, 30(1), 21–

Glaser, D. (1964): *The Effectiveness of a Prison and Parole System*. Indianapolis/New York/Kansas City.

Goodstein, L., MacKenzie, D. L. & Shotland, R. L. (1984). Personal Control and Inmate Adjustment to Prison. *Criminology; an interdisciplinary journal*, 22(3), 343–369. <https://doi.org/10.1111/j.1745-9125.1984.tb00304.x>

Harrendorf, S. (2007): Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern. Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.

Hawliczek, S./Bieneck, S. (2018): Analyse von Vollzugsverläufen im geschlossenen und offenen Vollzug. In: Rechtspsychologie 4, Heft 3, 352-368.

Helmus, L. M. & Ternes, M. (2017): Temporary absences from prison in Canada reduce unemployment and reoffending: Evidence for dosage effects from an exploratory study. *Psychology, Public Policy, and Law*, 23(1), 23–38. <https://doi.org/10.1037/law0000104>

Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C. (2016): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. Berlin. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Jolliffe, D./Hedderman, C. (2015): Investigating the Impact of Custody on Reoffending Using Propensity Score Matching. In: *Crime & Delinquency* 61: 1051-1077.

Klement, C. (2015): Comparing the effects of community service and imprisonment on reconviction: results from a quasi-experimental Danish study. In: *Journal of Experimental Criminology* 11: 237-261.

Kurlemann, P. J. (2019): *Lockerungen als Maßnahme zur Prävention erneuter Straffälligkeit? Eine Untersuchung der Effekte von Lockerungen und ihr Einfluss auf die Legalbewährung haftentlassener Straftäter*. Masterarbeit. Universität Hildesheim, Hildesheim.

Landenberger, N. A. & Lipsey, M. W. (2005): The positive effects of cognitive-behavioral programs for offenders: A meta-analysis of factors associated with effective treatment. *Journal of Experimental Criminology*, 1(4), 451–476. <https://doi.org/10.1007/s11292-005-3541-7>

Laubenthal, K. (2015): *Strafvollzug* (Springer-Lehrbuch, 7. Aufl.). Berlin: Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-642-54819-2>

Lietz, J. & Gretenkord, L. (1985): Lockerungen und Urlaube nach dem Hessischen Maßregelvollzugsgesetz. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 68(4-5), 229–237.

Lösel, F. (2014): Evaluation der Straftäterbehandlung. In T. Bliesener, G. Köhnken & F. Lösel (Hrsg.), *Lehrbuch Rechtspsychologie* (S. 529–555). Bern: Huber.

Müller, J. L., Nedopil, N., Freisleder, F. J., Graf, M. & Haller, R. (2017): *Forensische Psychiatrie. Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht* (5., überarbeitete Auflage). Stuttgart, New York: Georg Thieme Verlag.

Müller, J. L., Saimeh, N., Briken, P., Eucker, S., Hoffmann, K., Koller, M. et al. (2017): Standards für die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB. Interdisziplinäre Task-Force der DGPPN. *Der Nervenarzt* [Standards for treatment in forensic commitment according to § 63 and § 64 of the German criminal code : Interdisciplinary task force of the DGPPN]. <https://doi.org/10.1007/s00115-017-0382-3>

Neumann, M. (2020): Entweichungen während Lockerungen. Eine Verlaufsbetrachtung im niedersächsischen Maßregelvollzug. *Forum Strafvollzug: FS, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 69(2), 118–121.

Neumann, M., Heintzsch, R., Glaubitz, C., Killig, L., Schumann, R. & Bliesener, T. (2019): *Analyse der Vollzugslockerungen im niedersächsischen Maßregelvollzug* (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN), Hrsg.) (KFN-Forschungsbericht 150). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN). Zugriff am 30.01.2020.

Neumann, M. & Klatt, T. (eingereicht): Identifying predictors of inpatient violence in a forensic psychiatric setting using a tree-based modelling approach.

Ostendorf, H. (2018): Aufgaben und Ausgestaltung des Strafvollzugs. Gefangenzahlen und Rückfallquoten. <https://www.bpb.de/izpb/268268/aufgaben-und-ausgestaltung-des-strafvollzugs> (letzter Zugriff am: 04.07.2020).

Prätor, S./Suhling, S. (2016): Legalbewährung von Frauen — Befunde einer Untersuchung im niedersächsischen Frauenvollzug. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99 Jg., Heft 3, 215-236.

Prätor, S./Suhling, S. (2016): Legalbewährung von Frauen — Befunde einer Untersuchung im niedersächsischen Frauenvollzug. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99 Jg., Heft 3, 215-236.

Prätor, S./Straßburger, K. (2020): Wie steht es um den offenen Vollzug in Deutschland? In: *Forum Strafvollzug*, 02/2020, 97-102.

Pollähne, H. (1994): *Lockerungen im Maßregelvollzug. Eine Untersuchung am Beispiel der Anwendung des nordrhein-westfälischen Maßregelvollzugsgesetzes im Westfälischen Zentrum für Forensische Psychiatrie (Lippstadt)* (Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien, Bd. 44). Zugl.: Frankfurt (Main), Univ., Diss., 1992. Frankfurt am Main, Berlin: Lang.

Rasch, W. (1986): Die Funktionen von Lockerungen im Maßregelvollzug. In H. Pohlmeier (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie heute. Prof. Dr. med. Ulrich Venzlaff zum 65. Geburtstag gewidmet* (S. 99–107). Berlin: Springer.

Reimer, H. (1937): Socialition in Prison. Proceedings of the Sixty-Seventh Congress of American Prison Association.

Statistisches Bundesamt (2019): Strafvollzug. Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafvollzug-2100410197004.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff am 29.10.2020).

Suhling, S. & Rehder, U. (2009): Zum Zusammenhang zwischen Vollzugslockerungen, Unterbringung im offenen Vollzug und Legalbewährung bei Sexualstraftätern. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 3(1), 37–46. <https://doi.org/10.1007/s11757-008-0107-3>

Sykes, G. M. (1958): *The society of captives. A study of maximum security prison*. Princeton/New Jersey: Princeton University Press.

Thomas, K. (1992): Hat sich der offene Strafvollzug bewährt? In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 41 Jg., 157-165.

Villettaz, P./Gillieron, G./Killias, M. (2015): The Effects on Re-offending of Custodial vs. Non-custodial Sanctions: An updated Systematic Review of the State of Knowledge.

Weigelt, E. (2009): Bewähren sich Bewährungsstrafen? Eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.

Wermink, H./Blokland, A./Nieuwbeerta, P./Nagin, D./Tollenaar, N. (2010): Comparing the effects of community service and short-term imprisonment on recidivism: a matched samples approach. In: *Journal of Experimental Criminology*: 325-349.

Wischka, B. (2015). Zur Notwendigkeit von Erprobungsräumen bei der Behandlung von Straftätern in nerhalb und außerhalb der Mauern. In B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogaart (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (Studien und Materialien zum Straf- und Massregelvollzug, v.26, S. 487–509). Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media.

Wolter, D. & Boxberg, V. (2016): The perception of imprisonment and its effects on inmate violence. In C. Reeves (Ed.), *Experiencing Imprisonment. Research on the experience of living and working in carceral institutions* (Routledge Frontiers of Criminal Justice, pp. 156–175). s.l.: Taylor and Francis.